

Satzung des Juniorenfördervereins (JFV)

JFV Südwest Löwen

Präambel

Zur altersgerechten Förderung des Fußballsports und zur Gestaltung einer gemeinsamen Jugendarbeit gründen die 5 Vereine

TuS Albersweiler 1982 e.V.
SV 1925 Birkweiler e. V.
SpVgg Eußerthal e.V.
TuS Frankweiler-Gleisweiler e.V.
TSV Siebeldingen e.V.

im Jahre 2013 einen Juniorenförderverein.

Im Jahre 2016 tritt die TSG Godramstein 1920 e.V. als sechster Stammverein dem Juniorenförderverein bei.

Gemeinsames Ziel ist es, eine gemeinschaftliche, kontinuierliche und erfolgreiche Jugendarbeit im Fußballsport allen Altersjahrgängen der Junioren/innen zu ermöglichen und am Spielbetrieb des Südwestdeutschen Fußballverbandes teilzunehmen.

Durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern sollen möglichst viele Spieler vom Juniorenbereich in den Aktivenbereich überführt werden. Neben den sportlichen Aktivitäten sollen auch soziale Aspekte im Vordergrund stehen.

§ 1 Name und Sitz des Juniorenfördervereins

1. Der Juniorenförderverein führt folgenden Namen:

Juniorenförderverein Südwest Löwen

Offizielle Abkürzung: JFV Südwest Löwen

Der Förderverein besteht aus folgenden Stammvereinen:

TuS Albersweiler e.V.
SV 1925 Birkweiler e. V.
SpVgg Eußerthal e.V.
TuS Frankweiler-Gleisweiler e.V.
TSV Siebeldingen e.V.
TSG Godramstein 1920 e.V.

2. Der Juniorenförderverein hat seinen Sitz in Albersweiler und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des JFV Südwest Löwen erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

4. Der JFV Südwest Löwen gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband an.

§ 2 Zweck des Juniorenfördervereins

Zweck des JFV Südwest Löwen ist die Förderung des Jugendfußballs.

1. Der JFV Südwest Löwen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Trainer, Mannschaftsbetreuer und Mitglieder des Vorstandes können angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden, auch wenn sie Vereinsmitglieder sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der JFV Südwest Löwen nutzt als Verein folgende Synergieeffekte:
 - Gleichauslastung der Sportanlagen,
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Stammvereine,
 - Turniere,
 - gemeinsame Finanzierung der Jugendarbeit,
 Sie wird den Jugendlichen die Möglichkeit geben ihre sportliche Freizeitgestaltung in unseren Vereinen auszuüben.
6. Der JFV Südwest Löwen wird von den Stammvereinen die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs G – A Junioren/innen übertragen, um damit die Existenz der aktiven Mannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern.
7. Die Startrechte der Junioren/innen richten sich nach den Bestimmungen des Südwestdeutschen Fußballverbandes.
8. Der JFV Südwest Löwen sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in den Altersgruppen der G bis A Junioren/innen und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
9. Nach den A-Junioren wechselt das Passrecht an den jeweiligen Stammverein zurück. Die Wechselmodalitäten sowie die Festlegung der Ausbildungsentschädigungen lehnen sich an die Vorgaben des Südwestdeutschen Fußballverbandes an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der JFV Südwest Löwen besteht
 - aus den Jugendspielern, die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sein müssen,
 - der Stammverein vertreten durch ein Mitglied der Vorstandschaft

- auf Antrag aus weiteren ordentlichen Mitgliedern der Stammvereine

2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Juniorenförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes (natürliche Personen) oder der Auflösung der Mitgliedschaft (juristische Personen),
 - b) durch Austritt zum Jahresende,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

5. Die Pflichtmitgliedschaft der Juniorenspieler in dem JFV Südwest Löwen endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.
6. Will ein zusätzlicher Verein in den JFV Südwest Löwen als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ein Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit zur Aufnahme notwendig.
7. Will ein Stammverein aus dem JFV Südwest Löwen austreten, so ist dies dem Juniorenförderverein JFV Südwest Löwen schriftlich mitzuteilen. Der Austritt eines Stammvereins kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der laufenden Saison erfolgen. Der Austritt erfolgt dann zum Ende eines Geschäftsjahres.
8. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen des JFV Südwest Löwen setzen sich zusammen aus den Zuwendungen der Stammvereine, JFV-Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen sowie Jugendfördermitteln.
2. Es wird ein JFV-Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe bzw. Änderung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die JFV-Mitgliedsbeiträge der Jugendspieler übernimmt der jeweilige Stammverein. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zum 1. Werktag im Monat Mai des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 5 Organe des Juniorenfördervereins

Organe des JFV Südwest Löwen sind

1. der Vorstand,
2. dem Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Ausschüsse oder Gremien beschließen.

§ 6 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Juniorenförderverein angehören. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Jugendleiter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand berichtet in regelmäßigen Abständen dem Beirat.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Den Vorständen der Stammvereine wird jederzeit Einsicht in die Niederschriften gewährt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand des JFV Südwest Löwen für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger bestimmen.

§ 7 Der Beirat

Die Jugendleiter der Stammvereine gehören dem Beirat an. Zusätzliche Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand¹ bestellt. Der Beirat hat beratende Funktionen. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei sportlichen Aktivitäten in der Planung und Durchführung. Die Mitglieder des Beirates stellen die Bindungen und Zusammenarbeit zu den Stammvereinen sicher.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Termin, Ort und Tagesordnung werden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag im „Amtsblatt Landau-Land“ der Verbandsgemeinde Landau-Land für die Stammvereine SV 1925 Birkweiler e. V., TuS Frankweiler-Gleisweiler e.V. und TSV Siebeldingen e.V, im Amtsblatt „Trifelskurier“ der Verbandsgemeinde Annweiler für die Stammvereine TuS Albersweiler e.V, SpVgg Eußerthal e.V sowie per Aushang im Büro des Stadtteils Godramstein der Stadt Landau für die TSG Godramstein 1920 e. V. bekannt gegeben und kann für die Mitglieder , die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, per E-Mail erfolgen. Die weiteren Mitglieder sind durch die Bekanntgabe in den vorgenannten Amtsblättern bzw. durch Aushang ordnungsgemäß eingeladen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl eines Protokollführers,
 - b) die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Wahl des Vorstandes,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen dennoch teilnehmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn durch Ausscheiden eines oder mehrerer Stammvereine die Voraussetzungen zum Bestand des JFV nicht mehr gegeben sind.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

¹ Gesamtvorstand (nicht Vorsitzender)

10. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 9 Finanzordnung

1. Das Wirtschaftsjahr des JFV Südwest Löwen beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die finanzielle Absicherung des Juniorenfördervereins wird durch die Stammvereine sichergestellt. Ausgaben, die über das genehmigte Budget hinausgehen, sind zuerst mit den Stammvereinen abzustimmen.
3. Der Vorstand des JFV Südwest Löwen ist für eine ordnungsgemäße Haushaltung verantwortlich.
4. Das Nähere regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung, welche dieser Satzung als Anlage beigefügt wird.

§ 10 Die Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des JFV Südwest Löwen angehören.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des JFV Südwest Löwen, erstellen einen Kassenbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen die Kassenprüfer, die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 11 Datenschutz

Der Datenschutz nach DS-GVO ist in der Datenschutzordnung des JFV Südwest Löwen geregelt und dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 12 Auflösung des Juniorenfördervereins

1. Der JFV Südwest Löwen kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für die Rechtswirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des JFV Südwest Löwen werden die sechs Vorsitzenden der Stammvereine zusammen als Liquidatoren des JFV Südwest Löwen bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
4. Für Verbindlichkeiten des JFV Südwest Löwen haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des JFV Südwest Löwen.
